

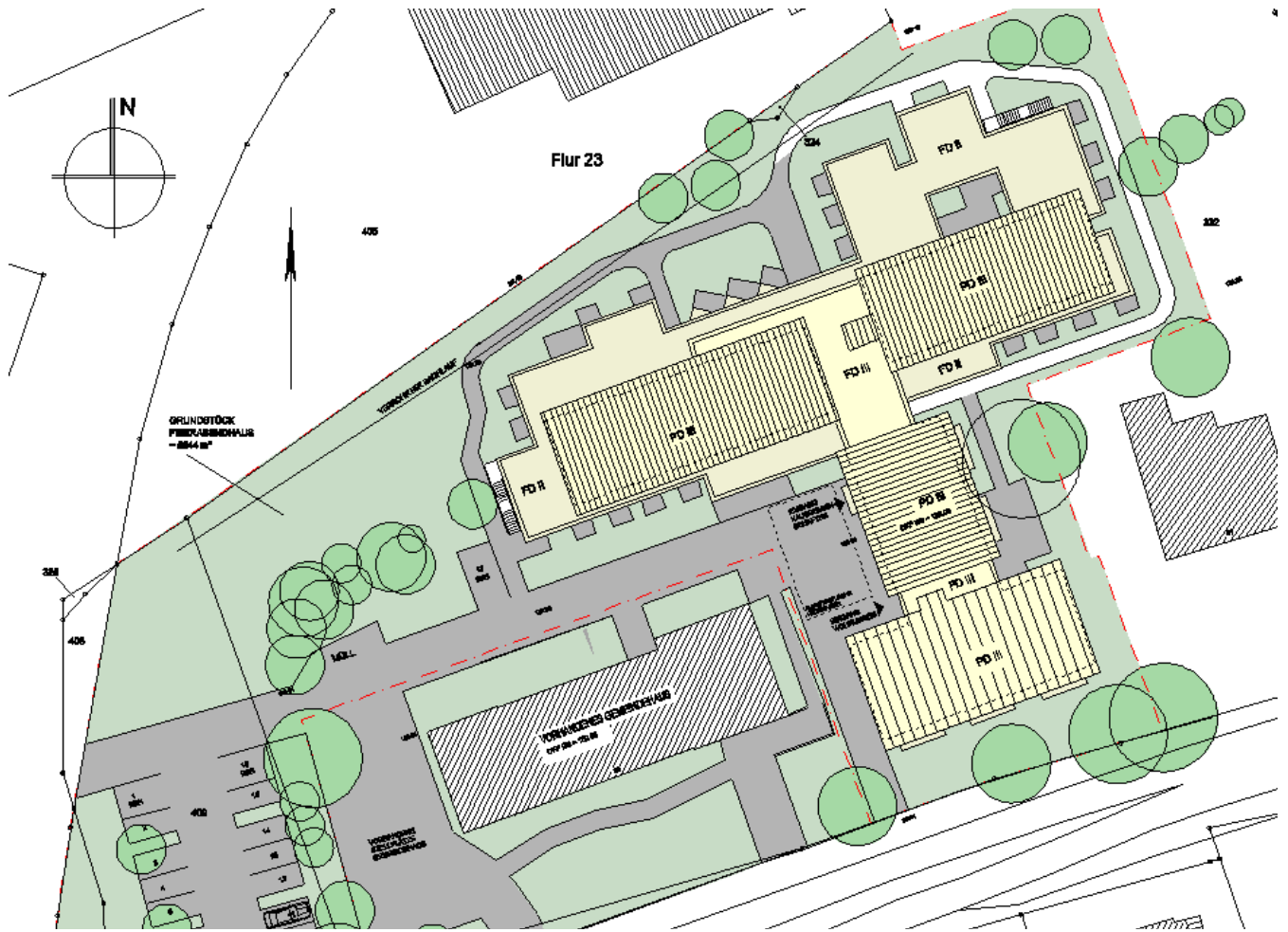
26093

02

Leistungsverzeichnis / Angebot

Freihändiges Vergabeverfahren

Rohbauarbeiten



ALLGEMEINE OBJEKTBE SCHREIBUNG

Kurzbeschreibung Grundstück:

Das Grundstück befindet sich nahe der der Autobahn in ruhiger Wohnlage.

Die Zuwegungen sind gut befahrbar.

Das Grundstück ist kontaminationsfrei.



Baukonstruktion (allgemein):

- Stahlbetonstreifen- und Einzelfundamente
- Mauerwerksbau (KS) mit Stahlbetondecken
- Zwischenwände KS-Mauerwerk und GK-Ständerwände
- Flachdächer als Warmdächer mit Folieneindichtung, geneigte Dächer in Ziegelerdeckung
- Fassaden mit Wärmedämmverbundsystem (Fassadenputz auf Dämmung)
- Fenster in PVC und teilweise Alukonstruktion
- Zimmertüren Holz/Schichtstoff in Stahlzargen, Flurabschlüsse Alukonstruktion
- Schwimmender Estrich mit Parkett-, Linoleum-, Feinsteinzeug-, Fliesen- und Textilbelägen
- Aufzugsanlagen
- Treppenraum und Nottreppenanlage



LISTE DER PROJEKTBETEILIGTEN

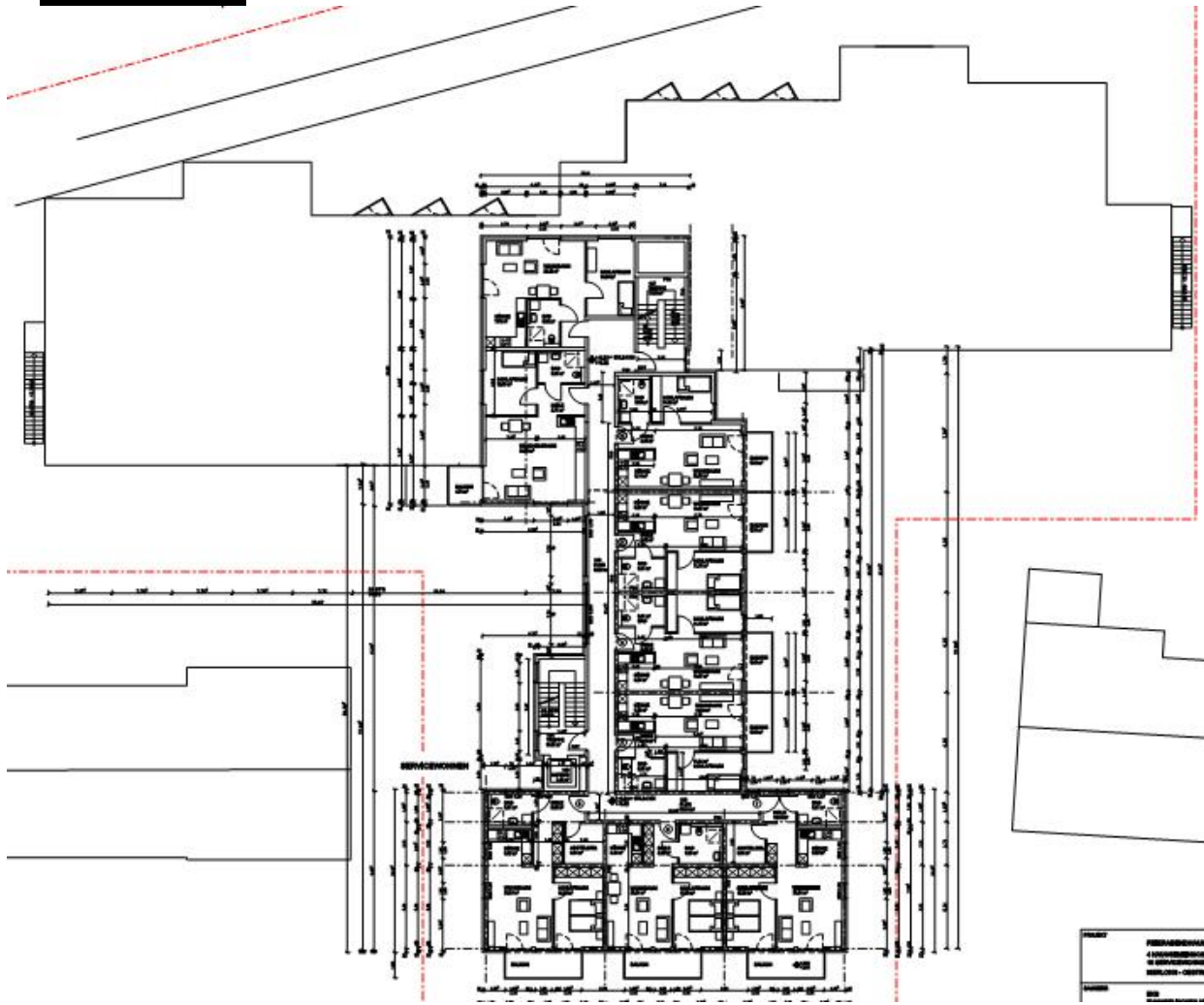
Bauherrin:



Architekt:



Bauleitung:



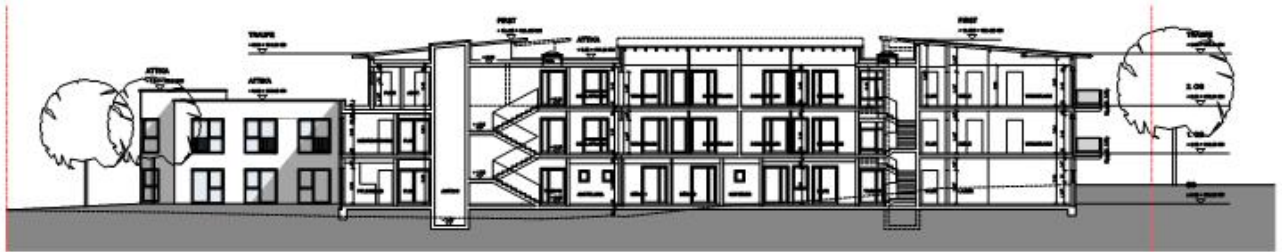


GEPLANTE BAUZEIT:

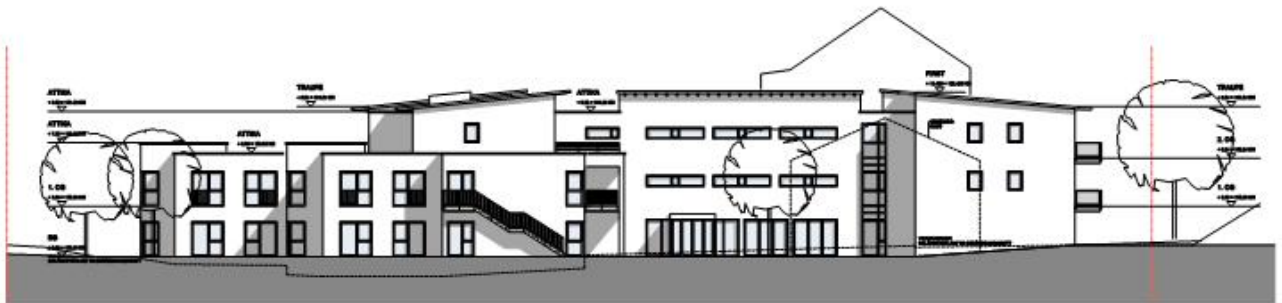
Baubeginn: Anfang 2009

Geplante Gesamtbauzeit: max. 14 Monate

Ein Zeitplan wird erst später aufgestellt entspr. den Erfordernissen fortgeschrieben!



SCHNITT B-B



ANSICHT WEST



ANSICHT OST





VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Erteilung der Baugenehmigung.

Die Herausnahme von Positionen aus dem Leistungsverzeichnis behält sich der Auftraggeber vor, ebenso eine spätere Nachbeauftragung dieser Leistung.

Zuschlagsfrist:

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 31.03.2009 um 24:00 Uhr.

Bestandteile des Leistungsverzeichnisses und des Angebotes sind und werden damit in ihrer jeweils neuesten Fassung zu Vertragsgrundlagen und gelten in dieser Reihenfolge:

- a) die zusätzlichen Vertragsbedingungen
- b) die besonderen Vertragsbedingungen
- c) die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen, im Leistungsverzeichnis auch "Vorbemerkungen" genannt
- d) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
- e) die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)
- f) die Leistungsbeschreibung mit evtl. dazugehörenden Typenblättern
- g) Die gültige Landesbauordnung
- h) Die örtliche / regionale Verordnung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken.
- i) die jeweils gültigen DIN-Normen.

Hinweis: Die Angabe einer DIN in den Positionen hebt diese nicht ausdrücklich hervor, sondern dient lediglich als Hilfsmittel zum Auffinden bestimmter Normen.

Sonstige Vorschriften und Auflagen:

Baustellen sind so zu betreiben, dass vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Gefahrenzonen sind abzugrenzen und zu sichern.

Schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm, Erschütterungen und Staub) sind entspr. dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken (§22 Bundesimmissionsschutzgesetz).

Folgende Lärmimmissionswerte sind einzuhalten:

0,5 m vor den geöffneten Fenstern der nächstgelegenen, dem Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen:

tagsüber (07:00 - 20:00 Uhr) = 55 dB (A)

nachts (20:00 - 07:00 Uhr) = 40 dB (A)

Die Motoren von wartenden Fahrzeugen und Baumaschinen sind in arbeitsfreien Zeiten abzuschalten.

Verschmutzungen anliegender Straßen, Wege und Plätze durch die Bautätigkeit sind zu vermeiden, bzw. unverzüglich zu beseitigen.

Bei Mitbenutzung von Gehbahnen und Straßen im Bereich des Bauvorhabens ist der Belag so zu schützen, dass keine Schäden entstehen. Evtl. entstandene Schäden sind umgehend zu beseitigen.

Sollten Kosten aus der Einhaltung der hier aufgeführten Vorschriften entstehen, sind diese in die Positionen des LVs einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht!



Mit der Unterschrift unter das Leistungsverzeichnis / Angebot erklärt der Bieter außerdem:

1. dass dieses Angebot in keinem Zusammenhang mit wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Vereinbarungen ähnlicher Art steht, sondern auf betriebsindividueller Preisbildung beruht.
2. den steuerlichen und sozialen Verpflichtungen nachgekommen zu sein.
3. vor evtl. Auftragserteilung vorzulegen:
gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- des Finanzamtes
- des städtischen Steueramtes
- und der Krankenkasse,
sowie Nachweis der Haftpflichtversicherung
4. sich über die örtlichen Verhältnisse informiert zu haben und / oder diese als Grundlage für sein Angebot zu akzeptieren
5. keine illegal Beschäftigten einzusetzen
6. die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen für das Baugewerbe vom 12.11.1996 in der gültigen Fassung ab 01.09.1997 anzuwenden
7. vollständigen Schadensersatz zu leisten für Folgen aus Nichteinhaltung der Punkte 5 und 6 (z.B. evtl. Verlust von Zuwendungen und/oder Finanzierungen).

SiGeKo

Entspr. der BaustellV vom 10.06.1998 und den dort genannten Befugnissen wird vom Bauherren ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator "SiGeKo" eingesetzt, der auch den SiGePlan erstellt. Dieser ist durch gesonderte Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

Weisungsberechtigung

Im Falle der Baubetreuung erteilt der Betreuer den Auftrag im Namen und für Rechnung des Bauherren (Auftraggebers).

Weisungsberechtigt sind auf der Baustelle alleine die vom Auftraggeber eingesetzte Bauleitung und der Sicherheitsbeauftragte nach BaustellV.

Vertragspartner sind jedoch der Bauherr und die beauftragte Firma alleine.

Vertragsstrafe

Der Zeitplan wird entspr. den Erfordernissen fortgeschrieben. Wird der Vertragsgegenstand nicht bis zum vereinbarten Termin fertig gestellt, hat der AN nach erfolgter Inverzugsetzung für jeden Werktag (6/7 KW) der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Auftragssumme, max. jedoch 5% der Auftragssumme zu zahlen. Die Bemessung gilt für jeden Bauabschnitt und somit für jedes Los gesondert.

Als vereinbarter Termin gelten neben den Zeitplänen auch protokollierte Abstimmungen in den Baustellenbesprechungen.

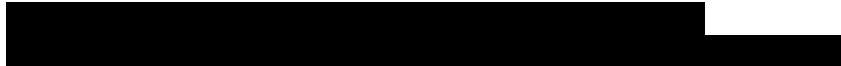
Im Falle eines Verzuges ist der Bauherr berechtigt, nach Gewährung einer Nachfrist die Mehraufwendungen, die durch Inanspruchnahme einer anderen Firma entstehen, vom Auftragnehmer zurückzuverlangen. Der Bauherr hat das Recht auf Schadensersatz, wenn der Unternehmer seine Leistungen nicht fachgerecht erbringt.

Vertragserfüllungsbürgschaft:

Gemäß VOB B DIN 1961 § 17 ist 18 Tage nach Aufforderung (Zuschlagserteilung) eine Vertragserfüllungsbürgschaft auf erste Anforderung in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme vorzulegen.

Diese wird nicht auf die Gewährleistungseinbehalte oder Gewährleistungsbürgschaften angerechnet und verbleibt beim AG bis zur Abnahme der Bauleistungen.

Falls eine gemeinsame Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft vorgelegt wird, wird diese bis zur Abnahme lediglich als Vertragserfüllungsbürgschaft betrachtet. Erst nach Abnahme erfolgt die Wandlung in eine Gewährleistungsbürgschaft.



ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B) und Ausführung (zu § 4 VOB/B)

- 1.1 Vom Auftragnehmer angefertigte Einzelzeichnungen, Berechnungen und Aufmaße, die zur ordnungsgemäßen Ausführung und Abrechnung der Bauarbeiten benötigt werden, müssen dem Auftraggeber rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung bzw. Anerkennung vorgelegt werden.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat, sofern er die Bauleitung nicht persönlich ausübt, einen fachkundigen und zuverlässigen Vertreter mit der örtlichen Bauleitung zu beauftragen und dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Er hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertretern Nachrichten des Auftraggebers jederzeit erreichen können. Falls Fragen auftreten, für deren Entscheidung sich der Vertreter nicht uneingeschränkt befugt hält, muss auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich ein ausreichend bevollmächtigter Vertreter zur Verfügung stehen.
- 1.3 Bei Unklarheiten, die bei der Bauausführung auftreten und deren Klärung für das Vertragsverhältnis wichtig ist, aber durch die Fortsetzung der Bauarbeiten oder durch andere Einflüsse erschwert oder unmöglich gemacht würde, ist der Sachverhalt im gegenseitigen Benehmen von Auftragnehmer und Auftraggeber unverzüglich festzustellen. Nachträglich vorgelegte Gutachten über Tatbestände, deren Nachprüfung dem anderen Teil nicht mehr möglich ist, bleiben unberücksichtigt.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber täglich Bautagesberichte zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Stundenaufwand, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Zu- und Abgang von Baustoffen und Geräten, Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Menge der nach den einzelnen Ziffern des Leistungsverzeichnisses eingebauten Baustoffe und Bauteile, Betonierungszeiten und dergleichen). Abnahme nach § 12 Ziffer 2 VOB Teil B, Unterbrechung der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, über Unfälle und sonstige Vorkommnisse.

2. Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)

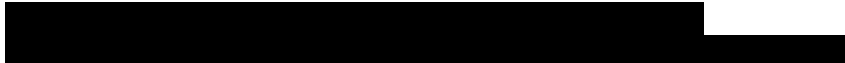
Der Auftragnehmer muss mit den vorbereitenden Arbeiten wie Einrichtung der Baustelle, Anfuhr der erforderlichen Maschinen, Bau- und Werkstoffe, Beschaffung und Gestellung der nicht am Lager vorrätigen Baustoffe sowie Anfertigung aller Werkzeichnungen - soweit erforderlich - entspr. dem aktuellen Zeitplan beginnen. Eine Abstimmung der verschiedenen Auftragnehmer wegen des zeitlichen Ablaufes untereinander im Benehmen mit dem Auftraggeber ist erforderlich.

Zur Vollendung der Ausführung gehört auch die Räumung der Baustelle und die Instandsetzung und/oder Wiederherstellung der Lagerplätze und dergleichen, soweit der Auftraggeber nicht eine Ausnahme zulässt.

Der AN ist verpflichtet, an den regelmäßigen "Baustellenbesprechungen" teilzunehmen oder einen autorisierten Vertreter zu entsenden. Freistellungen von dieser Verpflichtung können nur im Einzelfall durch die Bauleitung ausgesprochen werden. Ein Sitzungsplan wird mit Baubeginn vorgelegt. Die Firmenvertreter werden zeitnah zu Ihren Leistungen zur Teilnahme aufgefordert.

3. Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 VOB Teil B)

Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung ein Schaden, so haftet der Auftragnehmer allein. Er haftet für sämtliche dem Auftraggeber aus der Unterlassung solcher Maßnahmen erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Leistungen beruhen, in vollem Umfange freizustellen.



4. Abnahme (zu § 12 VOB Teil B)

- 4.1 Die fertiggestellten Leistungen bedürfen in jedem Falle einer förmlichen Abnahme, auch wenn vorher schon die Leistung oder ein Teil der Leistung in Benutzung genommen wurde. Der Auftragnehmer hat die Beendigung der Gesamtleistung und - soweit erforderlich - die Fertigstellung von Teilen der Leistung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und die Abnahme oder Teilabnahme zu beantragen. Der Auftraggeber bestimmt hierauf in Benehmen mit dem Auftragnehmer den Termin der Abnahme.
- 4.2 In Fällen, in denen die Leistung oder Teile der Leistung vor der förmlichen Abnahme vom Auftraggeber für die Benutzung freigegeben werden, geht die daraus sich ergebende Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 4.3 Verweigert der Auftraggeber die Abnahme wegen wesentlicher Mängel, so hat der Auftragnehmer nach Beseitigung dieser Mängel die Abnahme erneut zu beantragen.
- 4.4 In der Abnahmeniederschrift ist auch der Beginn der Verjährungsfrist für die Gewährleistung anzugeben.

5. Gewährleistung (zu § 13 VOB Teil B)

Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung eine gemeinsame Besichtigung der Leistungen statt findet. Für später hervortretende Schäden, die in Folge schlechter Beschaffenheit der verwendeten Baustoffe auftreten odersonstwie auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, bleibt der Auftragnehmer auch über die vereinbarte Gewährleistungsfrist hinaus nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen haftbar.

6. Abrechnung (zu § 14 VOB Teil B)

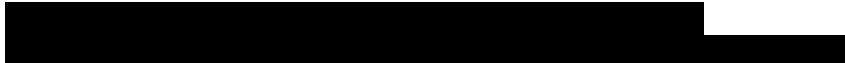
Zahlungen werden nur nach Vorlage der Rechnungen, einschl. der dazugehörenden prüfbaren Massenermittlungen und Abrechnungszeichnungen im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen vorgenommen.

Die von der Bauleitung geprüften Abrechnungsunterlagen sind als addierte Stapelrechnungen (kumulative Abrechnung) zu verwenden und fortzuschreiben. Andernfalls kann auf diese Rechnungen keine Zahlung erfolgen.

Schlussrechnungen werden erst als prüffähig angenommen, wenn ein Abnahmeprotokoll mit einer funktionsfähigen Abnahme (keine oder geringe Mängel) mit den Unterschriften von AG und AN vorliegt.

7. Zahlungen (zu § 16 VOB Teil B)

- 7.1 Abschlagszahlungen werden im Allgemeinen monatlich, jedoch nicht öfter als alle zwei Wochen gewährt.
Ausgezahlt werden bei Abschlagszahlungen 95% des Rechnungsbetrages. Der daraus resultierende Einbehalt von 5% wird auf den vereinbarten Sicherheitseinbehalt angerechnet. Eine Auf oder Verrechnung mit der Vertragserfüllungsbürgschaft erfolgt nicht.
Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es darauf an, ob der Überweisungsauftrag des AG innerhalb der Fristen des § 16 Nr. 1 Abs. 3, Nr. 3 Abs. 1 bei seinem Geldinstitut eingeht und Deckung vorhanden ist, nicht aber darauf, ob die Beträge innerhalb dieser Fristen auf dem Konto des AN gutgeschrieben werden.
Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Abschlagsrechnung beim AG. Übersendet der AN dem AG die Abschlagsrechnung per Post, muss vom Tag der Absendung eine zusätzliche Frist zu der 18-Werktage-Frist von ca. 2-3 Tagen für den Postweg hinzurechnet werden.
- 7.2 Freistellungsbescheinigungen gemäss BGBl vom 30.08.2001 (Bauabzugssteuer) sind vorzulegen. Andernfalls werden 15 % des freigegebenen Rechnungsbetrages vom Bauherrn einbehalten und zum 10. des Folgemonats an das zuständige Finanzamt abgeführt. Dazu ist Steuernummer und das zuständige Finanzamt unverzüglich AT4 mitteilen. Ansonsten können Rechnungen nicht bearbeitet werden.
- 7.3 Teilschlussrechnungen können im Zusammenhang mit Teilabnahmen nach Fertigstellung von kompletten und einzeln in Betrieb gehenden Bauteilen erfolgen.



7.4 Bei vereinbarten Skonti beginnt die Skontierungsfrist mit Zugang der prüffähigen Rechnung beim AG oder dessen bevollmächtigten Vertreter (Bauleiter) und endet mit der belegbaren Absendung des Geldbetrages. Die Berechtigung Skonto einzubehalten erlischt nicht bei evtl. Reduzierungen der Rechnungssummen. Falls Skonto vereinbart ist gilt dies für alle Zahlungen.

8. Streitigkeiten

- 8.1 In besonderen Fällen kann ein Schiedsgericht eingesetzt werden, wenn nach Art des Streites die schiedsrichterliche Erledigung beiden Parteien angezeigt erscheint und von beiden Parteien vereinbart wird.
- 8.2 Streitigkeiten aus dem Vertrag sind im Allgemeinen im ordentlichen Rechtsweg auszutragen.
- 8.3 Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz des Bauherrn, bzw. das für diesen zuständige Gericht.

9. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Auftragnehmers, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind. Die bloße Vorlage im Rahmen des Angebotes reicht nicht.

10. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Abkürzungen im Text bedeuten:

AN = Auftragnehmer,

AG = Auftraggeber,

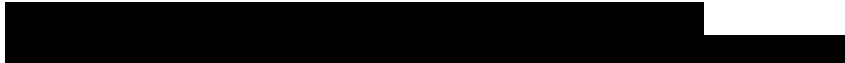
EP = Einheitspreis,

GP = Gesamtpreis

- 1.1 Lagerung und Transportwege für Material, sowie sonstige Baustelleneinrichtungen, sind vorher mit der Bauleitung abzustimmen. Der zugeteilte Platz ist widerruflich. Eine Entschädigung kann hieraus nicht abgeleitet werden. Wird auf entsprechende Forderung der Bauleitung nicht Folge geleistet, erfolgt Räumung zu Lasten des AN; das Gleiche gilt auch für die Beendigung der Arbeiten.
- 1.2 Die Baustelle ist ständig in geordnetem Zustand zu halten. Der bei den Arbeiten des AN anfallende Schutt (Bauschutt, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle), ist in Schuttbehältern des AN zu sammeln und zu einer genehmigten Deponie abzufahren und sachgemäß zu lagern. Sollte dies nach zweimaliger Aufforderung nicht erfolgt sein, wird mit der Reinigung und Schuttbeseitigung eine andere Firma beauftragt und die Kosten hierfür dem AN von seinen Forderungen in Abzug gebracht. Das Gelände ist vor Beschädigungen und Störungen zu schützen.
- 1.3 Eigene Bauschilder dürfen nur nach Zustimmung der Bauleitung verwendet werden. Firmenschilder werden auf dem gemeinsamen Bauschild angebracht.
- 1.5 Nebenangebote / Änderungsvorschläge die dem Umweltschutz dienen, werden vom AG ausdrücklich gewünscht. Falls die Ausführung in diesem Fall nicht in den zusätzlichen technischen Vorschriften oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, sind dem Angebot entsprechende Angaben über die umweltgerechte Beschaffenheit und die Ausführung der Leistung beizufügen.

2. Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOB/B)

Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten auch für alle Nachtragsaufträge.



3. Vergütung (zu § 2 VOB/B)

Der AN ist verpflichtet, den Ablauf seiner Baumaßnahme auch finanziell zu überwachen und der Fachbauleitung die Kosten seiner bisher erbrachten Leistungen monatlich schriftlich mitzuteilen. Außerdem hat der AN monatlich die Kosten des zu erwartenden Gesamtleistungsumfanges auf Grundlage der ihm vorliegenden Planungsunterlagen als Prognose (Hochrechnung, stark gerundet, inkl. MwSt.) der Bauleitung mitzuteilen. Diese Angaben dienen nicht zur Rechnungslegung oder Änderung der Vertragssumme, sondern unterstützen die finanzielle Überwachung des AN.

Leistungen sind nur bis in Höhe der schriftlichen Beauftragung anzuführen.

Die Einheitspreise sind Festpreise bis zum Ende der Bauzeit. Eine Preisanpassung ist nicht vorgesehen.

4. Ausführung (zu § 4 VOB/B)

4.1 Sämtliche Stoffe und Bauteile sind nur nach den tatsächlichen Erfordernissen und Gegebenheiten in vorheriger Abstimmung mit der Bauleitung zu beschaffen.

4.2 Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über Bauart, Bauteil, Baustoff und Abmessungen gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung, unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, als beschrieben.

4.3 In die EP sind alle erforderlichen Leistungen wie Geräte, Gerüste, Handwerkzeug, Materialien, Transportkosten, Löhne, Auslösungen, Nebenkosten für Eigenleistungen, Prüfzeugnisse und Abnahmeprüfung einzurechnen.

4.4 Mit dem Auftrag übernimmt der AN auch die Verpflichtung, ohne besondere Vergütung folgende Leistungen durchzuführen:

- Abstimmung der Arbeiten und Koordination der laufenden Arbeiten mit anderen Unternehmen.
- Von der Bauleitung verlangte Materialproben kostenlos zu beschaffen.

4.5 Alle für die Ausführung erforderlichen Maße hat der AN eigenverantwortlich am Bau zu nehmen.

4.6 Die Inanspruchnahme von Räumen innerhalb Gebäudes für Pausen- oder Umkleieräume, sowie für Werkzeug- und Materiallager ist ohne protokollierte Zustimmung der Bauleitung nicht zulässig. Selbst bei Zustimmung der Bauleitung ist diese jederzeit widerrufbar. Die Zustimmung erlischt, wenn der Bauleitung nicht jederzeit ein Schlüssel für den Zugang zur Verfügung steht. Falls der Aufforderung zur Räumung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen wird, ist die Bauleitung sofort berechtigt, die Räume zu Lasten des AN durch andere Firmen räumen zu lassen.

5. Gewährleistung (zu § 13 VOB/B)

Grundsätzlich gilt für die Gewährleistung die VOB. Für die vorstehend bezeichneten Arbeiten wird eine Verjährungsfrist von 5 Jahren vereinbart.

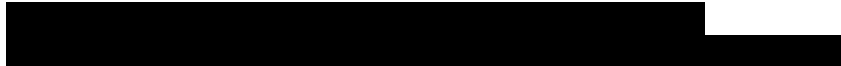
Diese Frist gilt ebenso für Mängelbeseitigungsleistungen, beginnend nach förmlicher Abnahme der Mängelbeseitigung.

6. Abrechnung (zu § 14 VOB/B)

Die Schlussrechnung ist getrennt in Titeln einschließlich Mehrwertsteuer aufzuführen und diese anschließend als Gesamtsumme zusammenzufassen.

7. Sicherheitsleistungen (zu § 17 VOB/B)

Der AG behält sich vor, für die Dauer des Gewährleistungszeitraumes eine Sicherheit von 5 % der Bruttoabrechnungssumme einzubehalten. Der AN kann diesen Sicherheitseinbehalt durch eine unbefristete Bankbürgschaft in gleicher Höhe ablösen. Nach Ablauf des Gewährleistungszeitraumes wird die Sicherheit zurückgegeben, wenn keine Mängel festgestellt wurden.



8. Energie- und Wasserstellung:

Grundsätzlich gilt folgende Vereinbarung:

- a) der Rohbauunternehmer (Bauhauptunternehmer) hat die erforderlichen Anschlüsse zu stellen, für die gesamte Bauzeit vorzuhalten und nach Aufforderung durch die Bauleitung wieder zu entfernen.
- b) Die Unterverteilungen (Strom) für den Ausbau werden durch andere Firmen gestellt und auch dort ausgeschrieben. Hierfür wird im Hauptstromkasten ein Zwischenzähler vom Rohbauunternehmer eingerichtet.
- c) Der Rohbauunternehmer rechnet die ihm entstehenden Verbrauchskosten direkt mit den Versorgungsunternehmen ab. Die Verbrauchskosten nach Beendigung seiner Arbeiten, bzw. nach dem Zwischenzähler stellt er dem Bauherrn (Auftraggeber) in Rechnung.
- d) Sämtliche Firmen haben sich an den Energiekosten zu beteiligen. Da eine Abrechnung nach %-Anteilen der Abrechnungssumme ständig zu Problemen führt und im Vorfeld für den Bieter schwer zu kalkulieren ist, wird hier grundsätzlich ein Anteil von 0,5 % von jedem Bieter eingehalten.
- e) Sämtliche durch vorgenannte Punkte entstehenden Kosten sind entweder in die Baustelleneinrichtung oder in die Positionspreise einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.
- f) Die entspr. Beträge werden kumuliert anteilig von jeder Zahlung einbehalten.

9. Bauwesenversicherung / Bauleistungsversicherung

Der Bauherr schließt eine Bauwesenversicherung/ Bauleistungsversicherung ab. Die anteiligen Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen und werden von der jeweiligen Abrechnungssumme jeder Rechnung abgezogen.

Der vom Auftragnehmer zu tragenden Anteil wird mit einem Anteil von 0,3 % der jeweiligen Abrechnungssumme festgeschrieben.

NACHWEIS DER GLEICHWERTIGKEIT

Die ausgeschriebenen Produkte sind möglichst anzubieten.

Grundsätzlich sind jedoch auch gleichwertige Produkte zugelassen.

Falls ein Bieter andere Fabrikate anbieten möchte, sind folgende Verfahren möglich:

Das Leistungsverzeichnis wird vollständig im Originalzustand ausgefüllt.

Zusätzlich erstellt der Bieter ein Nebenangebot und benennt die anderen Produkte eindeutig. Dabei ist es erforderlich, dass das Nebenangebot ebenfalls vollständig ist und somit zu einer vergleichbaren Endsumme kommt (keine Nebenpositionen sondern Nebenangebote). Alle Positionen sind also aufzunehmen, wobei bei den unveränderten Positionen ein Kurztex oder eine Titelsumme mit entspr. Hinweis genügt.

Sollen zu einer oder mehreren Positionen alternative Produkte angeboten werden, ist die Gleichwertigkeit mit den ausgeschriebenen Produkten unbedingt erforderlich und vom Bieter nachzuweisen.

Die jeweiligen, vollständigen Nachweise sind dem Angebot beizufügen. Als Nachweis reicht nicht das Beifügen von Prospekten sondern der Vergleich und die Gegenüberstellung von Produkteigenschaften.

Falls seitens des Bieters andere Produkte ohne Nachweis oder Bescheinigung der Gleichwertigkeit angeboten werden, haftet dieser im Auftragsfall vollständig dafür und für evtl. Folgekosten und ist verpflichtet, bei nachgewiesener Nicht-Gleichwertigkeit kostenlos Ersatz zu liefern.

Die Produktbezeichnungen sind in den Positionen an den entspr. Stellen zu benennen.